OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651932/4/MK/GSc

Datum:
Linz, 2. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über den Antrag des E P M V, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P R, J-K-V-Straße X, X L, auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 24.11.2020, GZ: 20/395557, gemäß § 33 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Auf Basis eines amtsärztlichen Gutachtens vom 23.11.2020, dem ein Befund auf Ethylglucuronid vom 22.10.2020 und eine psychiatrische Stellungnahme vom 19.11.2020 zu Grunde lagen, wurde Herrn E P M V, X-Straße X, X K (in der Folge: Antragsteller) im Rahmen einer Amtshandlung am 24.11.2020 von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (in der Folge: belangte Behörde) gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) die Lenkberechtigung für die Gruppen 1 und 2 unter Einhaltung der Auflagen Code 104 und Code 68 (kein Alkohol beim Lenken von Kfz) bis 23.11.2023 befristet erteilt. Unter einem wurden halbjährliche Kontrolluntersuchungen (Haaranalysen) und eine amtsärztliche Nachuntersuchung vor Fristablauf angeordnet.

Die Verkündung des mündlichen Bescheides wurde in der über die Amtshandlung aufgenommenen Niederschrift protokolliert (Unterschriften des Behördenorgans und des Antragstellers) und dem Antragsteller eine Kopie ausgehändigt.

Die Niederschrift enthielt keine Rechtsmittelbelehrung und auch keine Belehrung gemäß § 62 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

I.2. Mit schriftlicher Eingabe vom 03.12.2020 wurden die rechtfreundliche Vertretung bekanntgegeben und Anträge auf Übermittlung einer vollständigen Aktenabschrift sowie Ausstellung einer bekämpfbaren, schriftlichen Ausfertigung betreffend den mündlich verkündeten Bescheid vom 24.11.2020 gestellt.

I.3. Auf Grund dieser Anträge wurde von der belangten Behörde sowohl eine Abschrift des Verfahrensaktes als auch eine mit 14.12.2020 datierte schriftliche Bescheidausfertigung an den Antragsteller übermittelt, welche eine Rechtsmittelbelehrung mit der Möglichkeit einer Beschwerde binnen vier Wochen ab Zustellung enthielt.

I.4. Mit Schriftsatz vom 08.01.2021 wurde Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 14.12.2020 eingebracht. Zur Rechtzeitigkeit wurde ausgeführt, dass der gegenständliche Bescheid am 16.12.2020 zugestellt wurde. Die Beschwerde sei daher rechtzeitig erfolgt.

I.5. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.05.2021, GZ: LVwG-651932/2/MK, dem Antragsteller zugestellt am 28.05.2021, wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die vierwöchige Beschwerdefrist mit der Verkündung des Bescheids – mangels rechtzeitigen Ausfertigungsbegehrens – am

24.11.2020 zu laufen begonnen hat und daher zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung am 08.01.2020 bereits abgelaufen war. Dabei bleibt es unerheblich, dass die Niederschrift über die Verkündung des Bescheids weder eine Rechtsmittelbelehrung noch eine Belehrung zur Möglichkeit der Bescheidausfertigung nach § 62 Abs. 3 AVG enthielt und die bloß informativen Charakter aufweisende Rechtsmittelbelehrung des ausgefertigten Bescheids vom 14.12.2020 eine vierwöchige Beschwerdefrist auswies.

I.6. Mit Eingabe vom 10.06.2021 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist zum gegenständlichen Bescheid. Dies wurde zum einen mit der fehlenden (Verkündung) bzw. mangelhaften (Ausfertigung) Rechtsmittelbelehrung (§ 71 Abs. 1 Z 2 AVG, § 33 Abs. 2 VwGVG) begründet, zum anderen mit der mangelhaften Rechtsmittelbelehrung des ausgefertigten Bescheids, die selbst für einen erfahrenen Anwalt ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis darstelle (§ 71 Abs. 1 Z 1, § 33 Abs. 1 VwGVG). Von letztgenanntem Wiedereinsetzungsgrund habe der Antragsteller erst mit Zustellung des Erkenntnisses vom 17.05.2021 erfahren.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den – bereits anlässlich der (als verspätet zurückgewiesenen) Beschwerde vorgelegten – Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich hätte die – ohnehin von keiner Partei beantragte – Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat im Rahmen der Amtshandlung vom 24.11.2020 die ausdrücklich als solche protokollierte mündliche Verkündung des Bescheides mit seiner Unterschrift bestätigt. Die Beantragung einer schriftlichen Ausfertigung erfolgte weder im Zuge der Amtshandlung noch innerhalb der darauffolgenden dreitägigen Frist, sondern erst am 03.12.2020.

Die Niederschrift über die Amtshandlung und Verkündung des mündlichen Bescheides enthält keine Belehrung gemäß § 62 Abs. 3 AVG sowie keine Rechtsmittelbelehrung.

Die Bescheidausfertigung vom 14.12.2020, dem Antragsteller zugestellt am 16.12.2020, enthält eine (standardisierte) vierwöchige Rechtmittelbelehrung ab

Zustellung. Auf den Umstand der infolge verspäteten Ausfertigungsbegehrens fristauslösenden Wirkung der Verkündung des Bescheids und die damit tatsächlich kürzere, verbliebene Rechtsmittelfrist (bis 22.12.2020) wurde darin nicht hingewiesen. In Annahme einer vierwöchigen Beschwerdefrist ab 16.12.2020 wurde die gegenständliche Beschwerde am 08.01.2021 eingebracht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet (auszugsweise) wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. […]

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) […]“

Die relevante Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) legt fest (auszugsweise):

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) [...]

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) [...]“

III.2. Rechtliche Beurteilung

III.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumen der Beschwerdefrist nach § 33 VwGVG zu beurteilen. Da der gegenständliche Antrag nach Vorlage der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde, hat dieses auch gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG mit Beschluss darüber zu entscheiden (vgl. ausführlich dazu VwGH 28.09.2016, Ro 2016/16/0013; zuletzt 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

III.2.2. Soweit der Antragsteller die fehlende bzw. mangelhafte Rechtsmittelbelehrung als verschuldensunabhängigen Wiedereinsetzungsgrund in die Frist zur Bescheidbeschwerde vorbringt, ist dem zu entgegnen, dass dieser Tatbestand ausschließlich in § 71 Abs. 1 Z 2 AVG geregelt wird. Die nach Maßgabe der eingangs zitierten Judikatur im gegenständlichen Fall anzuwendende Bestimmung des § 33 VwGVG enthält jedoch keinen vergleichbaren besonderen Wiedereinsetzungsgrund (abgesehen von Abs. 2 par. cit., der sich aber explizit auf die Frist zur Stellung eines Vorlageantrags beschränkt). Folglich kommt für die Versäumung der Bescheidbeschwerdefrist wegen eines Mangels der Rechtsmittelbelehrung iSd § 71 Abs. 1 Z 2 AVG nur eine verschuldensabhängige Wiedereinsetzung nach dem allgemeinen Tatbestand des § 33 Abs. 1 VwGVG infrage (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 72 [Stand 01.01.2020, rdb.at] Rz 86).

III.2.3. Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein allfälliges Verschulden der Partei hindert die

Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Bei der Prüfung nach § 33 Abs. 1 VwGVG kann auf die zum vergleichbaren § 71 Abs. 1 Z 1 AVG in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. VwGH 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

Unbestritten wurde im gegenständlichen Fall eine verfahrensrechtliche Frist, und zwar jene zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid vom 24.11.2020 versäumt, zumal die mit der Verkündung am selben Tag ausgelöste Beschwerdefrist am 22.12.2020 ungenutzt abgelaufen ist (die Einbringung der Beschwerde erfolgte erst am 08.01.2020). Darüber hinaus stellt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Versäumung der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels einen Rechtsnachteil dar (vgl. VwGH 26.05.1981, 05/3516/80).

Es bleibt daher zu beurteilen, ob ein für die Versäumung der Frist kausales unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorliegt, wobei den Antragsteller kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden trifft.

In seinem Vorbringen wendet der Antragsteller ein, dass die (falsche) Rechtsmittelbelehrung des ausgefertigten Bescheids kausal für die Fristversäumnis gewesen sei, zumal darin eine vierwöchige Beschwerdefrist ausgewiesen wurde, die nach Ansicht des rechtsfreundlichen Vertreters des Antragstellers (auch) aufgrund der bisherigen Kommunikation mit der belangten Behörde erst mit der Zustellung der Bescheidausfertigung am 16.12.2020 ausgelöst worden sei. Es stellt sich daher die Frage, ob es sich bei dieser Annahme um ein unvorhergesehenes Ereignis iSd § 33 Abs. 1 VwGVG handelt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auch ein Rechtsirrtum einen Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darstellen (vgl. VwGH 31.07.2007, 2006/05/0089). Im vorliegenden Fall liegt ein solcher Irrtum vor, da der rechtsfreundliche Vertreter aufgrund der Rechtsmittelbelehrung im ausgefertigten Bescheid von einem Beginn der vierwöchigen Beschwerdefrist ab Zustellung am 16.12.2020 ausgegangen ist und daher die Beschwerde verspätet eingebracht hat.

Der Rechtsirrtum ist aber nur dann geeignet, einen Wiedereinsetzungsantrag zu begründen, wenn er nicht auf einem Verschulden der Partei beruht, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt (vgl. z.B. VwGH 09.09.2015, Ra 2015/03/0049). Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen (vgl. VwGH 17.05.1990, 90/06/0062). Anders gewendet darf der Antragsteller also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben (vgl. VwGH 08.10.2014, 2012/10/0100). Da es auf die

persönlichen Fähigkeiten des Antragstellers ankommt, fällt seine Rechtskundigkeit und seine Erfahrung im Umgang mit Behörden besonders ins Gewicht. Bei der Beurteilung, ob auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist daher insbesondere an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige, bisher noch nie an behördlichen (gerichtlichen) Verfahren beteiligte Personen (vgl. VwGH 20.10.1998, 98/21/0149; 26.06.2008, 2008/05/0122).

Im Lichte dieser Ausführungen bleibt vorweg festzuhalten, dass der Antragsteller bei der Beurteilung des Verschuldens einen strengeren Maßstab gegen sich gelten lassen muss, zumal seine rechtsfreundliche Vertretung als Rechtsanwalt tätig und damit rechtskundig sowie im Umgang mit Behörden erfahren ist und das Verschulden des Vertreters mit dem Verschulden des vertretenen Wiedereinsetzungswerbers gleichzusetzen ist (vgl. VwGH 30.05.2017, Ra 2017/19/0113).

In einer Konstellation wie der gegenständlichen, in der ein rechtskundiger berufsmäßiger Parteienvertreter einen Rechtsirrtum als Wiedereinsetzungsgrund geltend macht, kann eine bloß leichte Fahrlässigkeit nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt beispielsweise dann vor, wenn die Antwort auf die Rechtsfrage, in welchem Zeitpunkt die (versäumte) verfahrensrechtliche Frist tatsächlich zu laufen begonnen hat, weder unmittelbar dem Gesetz entnommen werden konnte, noch Lehre oder Rechtsprechung zu dieser Frage zur Verfügung standen. Es kann der rechtskundigen Parteienvertretung nicht auffallende Sorglosigkeit vorgeworfen werden, wenn sie nicht von selbst zu der nachträglich vom Verwaltungsgerichtshof aufgrund diffiziler rechtlicher Erwägungen judizierten Rechtsansicht gelangt ist (VwGH 17.06.1999, 99/20/0253).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, hat die rechtsfreundliche Vertretung mit Eingabe vom 03.12.2020 eine Aktenkopie sowie eine Bescheidausfertigung begehrt. Spätestens mit dessen Erhalt am 16.12.2020 war der Vertreter in Kenntnis der wesentlichen Sachlage und hätte erkennen können, dass die vierwöchige Beschwerdefrist bereits mit der Verkündung am 24.11.2020 zu laufen begonnen hatte (und zu diesem Zeitpunkt sogar noch nicht abgelaufen war). Denn schon der Bestimmung des § 62 Abs. 3 AVG hätte der rechtskundige Vertreter entnehmen können, dass das Ausfertigungsbegehren vom 03.12.2020 außerhalb der dreitägigen Frist erfolgte und daher nicht dazu führte, dass die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung des Ausfertigungsbescheids ausgelöst wurde (siehe zur eindeutigen Rechtslage ausführlich den Beschluss vom 17.05.2021, GZ: LVwG-651932/2/MK). Im Hinblick auf seine Erfahrung als Rechtsanwalt im Umgang mit Behörden hätte ihm auch bewusst sein müssen, dass der Rechtsmittelbelehrung, die dem klassischen Muster von Rechtsmittelbelehrungen in einem Bescheid entspricht, insbesondere angesichts der verspätet begehrten

Ausfertigung keine eigene normative Wirkung dahingehend zukommt, dass die Beschwerdefrist mit Zustellung des Bescheids nunmehr neu zu laufen begonnen hätte. Bezugnehmend auf die, v.a. für einen berufsmäßigen Parteienvertreter, wesentliche Bedeutung der exakten Berechnung von Rechtsmittelfristen wäre es dem einschreitenden Rechtsanwalt zumutbar gewesen, durch kurze rechtliche Recherchen den Lauf der Beschwerdefrist korrekt zu bestimmen.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hätte daher der vorgebrachte Rechtsirrtum – unter Berücksichtigung des für einen Rechtsanwalt erhöhten Sorgfaltsmaßstabs – durch Beachtung der normativen Aussagen der gesetzlichen Regelung (vgl. VwGH 26.06.2002, 98/21/0273) und auch der dazu ergangenen Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VwGH 16.09.1999, 99/20/0364) auf zumutbare Weise vermieden werden können, weshalb kein besonderer Ausnahmefall vorliegt, der eine bloß leichte Fahrlässigkeit annehmen ließe. Die Unzumutbarkeit derartiger Nachforschungen wurde vom Vertreter des Antragstellers nicht behauptet und wäre auch nicht erkennbar, zumal kurze rechtliche Recherchen für einen Rechtsanwalt berufstypisch sind.

Soweit der rechtsfreundliche Vertreter anderslautende Auskünfte der belangten Behörde vorbringt, bleibt auf die höchstgerichtliche Judikatur hinzuweisen, wonach bei einer auf unrichtigen Auskünfte der Behörde beruhenden Säumnis kein minderer Grad des Versehens vorliegt, weil behördliche Auskünfte, Zusagen und dergleichen mangels einer gesetzlich angeordneten bindenden Wirkung die Missachtung zwingender gesetzlicher Regelungen nicht zu rechtfertigen vermögen (VwGH 10.06.1991, 90/15/0115; 16.11.2005, 2004/08/0021).

In Anbetracht dieser Ausführungen sowie der Bedeutsamkeit der Wahrung von Rechtsmittelfristen trifft den rechtsfreundlichen Vertreter und damit auch den Antragsteller ein Verschulden, das den eines minderen Grades des Versehens übersteigt, weshalb die Voraussetzungen für die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG nicht vorliegen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger